

Sitzungsvorlage Nr. IX/473
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss**29.03.2017****Rat****06.04.2017**

Betreff: Neufassung der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen,
abflusslose Gruben) der Gemeinde Rosendahl

FB/Az.: II/692.70

Produkt: 56/11.003 Abwasserbeseitigung

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. IX/473 als Anlage I beigefügte Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen.

Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt.

Sachverhalt:

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) in Kraft getreten.

Die Änderung gesetzlicher Bestimmungen macht regelmäßig auch eine Anpassung der hierauf basierenden ortsrechtlichen Bestimmungen erforderlich.

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW hat deshalb eine neue Muster-Satzung erarbeitet und diese mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunal Agentur NRW abgestimmt und allen Städten und Gemeinden als Anregung zur Überarbeitung der örtlichen Satzungen überlassen.

Aufgrund des Wegfalls vieler Paragraphen im neuen Landeswassergesetz (neu 126, bislang 173 Paragraphen) sind Umformulierungen und Änderungen der Paragraphen sowie auch inhaltliche Änderungen in der Satzung vorzunehmen.

Die wesentlichen Änderungen der Satzung werden nachfolgend erläutert:

Zu § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 der Satzung ist klargestellt, wer Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist. Der Hinweis auf die Gesetzesgrundlage zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Anlage war bisher in § 5 der derzeit gültigen Satzung aufgeführt.

Zu § 6 Abs. 1

In § 6 Abs. 1 der Satzung wurde eine Neuformulierung entsprechend der Muster-Satzung vorgenommen, da eine Unterscheidung zwischen Kleinkläranlagen mit und ohne Bauartzulassung nicht mehr getroffen wurde. Zusätzlich wird geregelt, wann ein Abfuhrbedarf gegeben ist.

Zu § 8

In § 8 der Satzung werden nur noch die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und das Betretungsrecht des Grundstücks geregelt. In der derzeit gültigen Satzung war auch die Überwachung der Kleinkläranlagen aufgeführt. Gem. § 46 LWG NRW besteht für die Gemeinde nicht mehr die Pflicht zur Überwachung, diese obliegt nunmehr der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld.

Zu § 9 neu eingefügt – die weiteren Paragraphen verschieben sich dadurch

Nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW) ist auch die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten, in der Satzung zu regeln.

Zu § 13 Abs. 2

In § 13 Abs. 2 der Satzung (§ 12 Abs. 2 alt) wurde die Höhe der Geldbuße auf bis zu 1.000,00 € analog der Muster-Satzung angepasst. Die mögliche Höhe der Geldbuße folgt auch § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG. Ein höheres Bußgeld kann nicht festgesetzt werden, weil § 161 a LWG a.F. (bis zu 50.000,00 €) im LWG NRW 2016 nicht fortgeführt worden ist.

Ein entsprechender Satzungsentwurf ist dieser Vorlage als **Anlage I** beigelegt. Die Änderungen der o.a. Satzung sind der als **Anlage II** beigelegten Synopse zu entnehmen, in der diese fettgedruckt dargestellt sind.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Musholt
Produktverantwortliche(r)

Brodkorb
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Anlage II: Synopse zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen